

Fachtechnische Auflagen

LF 10 Feuerwehr Benningen

Das Löschgruppenfahrzeug LF 10 muss den Anforderungen der DIN 14530-5 (Ausgabe 11/2019) entsprechen und mit der Standardbeladung ausgestattet sein.

Das LF10 darf eine zulässige maximale Gesamtmasse von 14.000 kg aufweisen.

Der Löschwasserbehälter muss eine nutzbare Wassermenge von mindestens 1.200 l aufnehmen können.

Die (Hinter-) Achslasten dürfen maximal 10.000 kg betragen.

Ausnahmen:

Die Gemeinde Benningen möchte, entgegen der Norm, an das LF 10 eine Schlauch- und Verkehrssicherungshaspel anbringen. Diesen Ausnahmen wird zugestimmt, wenn

- **Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht überschritten wird und**
- **der Stellplatz über die nach UVV geforderten Abstände verfügt. ~~Dies ist noch durch die Gemeinde nachzuweisen.~~**

Zusätzlich zur Normbeladung vorgesehene feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nach DIN EN 1846-2 und § 5 der Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ auf dem Fahrzeug zu lagern. Die zulässige Gesamtmasse darf dadurch nicht überschritten werden.

Bereits am Standort vorhandene Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Beladung des Fahrzeugs verwendet werden sollen, müssen den geltenden technischen Vorschriften (Normen, Güte- und Prüfvorschriften, etc.) entsprechen.

Die ordnungsgemäße Unterbringung im Feuerwehrgerätehaus muss sichergestellt sein.

Das Fahrzeug muss vor Auslieferung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einen von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen abgenommen werden. Die Abnahme kann auch von einem, bei den Berufsfeuerwehren mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen, Beauftragten vorgenommen werden. Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Hierüber ist der Auftragnehmer durch den Beschaffer im Auftragsschreiben zu verpflichten. Das Abnahmeprotokoll ist vorgegeben (siehe Anlage 5 der FwZR).

Der Zuwendungsempfänger hat mit der Verwendungsbestätigung das Abnahmeprotokoll vorzulegen und ggf. die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel zu bestätigen.

Der Kreis-/Stadtbrandrat hat anhand der beiliegenden Beladeliste zu überprüfen und zu bestätigen, dass das Fahrzeug vollständig beladen ist. Die Beladeliste sowie ~~das beiliegende Formblatt „Feuerwehrfahrzeuge/ Anhänger“~~ sind mit der Verwendungsbestätigung ausgefüllt der Regierung vorzulegen. Ebenso ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (bisher Fahrzeugschein) erforderlich.